

BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH

: :

Antrag des Freistaates Bayern und des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Verbraucherschutzes bei unerlaubter Telefonwerbung

BR-Drs. 557/10

Zu Artikel 2 (§ 43d -neu- BRAO)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

**' Artikel 2
Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung**

Die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl I S. 565), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 43c wird folgender § 43d eingefügt:

" § 43d
Inkassodienstleistungen

Wer als Rechtsanwalt eine fremde oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Forderung aus einem Fernabsatzvertrag (§ 312b des Bür-

gerlichen Gesetzbuchs) gegenüber einem Verbraucher außergerichtlich geltend macht, hat die sich aus § 15a des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen ergebenden Pflichten in entsprechender Anwendung zu beachten."

Folgeänderungen:

a) Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

b) Dem Vorblatt, Abschnitt "B. Lösung" ist folgender Absatz anzufügen:

"Des Weiteren sollen mit dem Gesetzentwurf durch Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) rechtsmissbräuchliche Inkassodienstleistungen im Zusammenhang mit Forderungen aus Fernabsatzverträgen erschwert werden. Inkassodienstleistungen erfüllen eine wichtige Funktion in der zunehmend arbeitsteilig organisierten Wirtschaft. Sie spielen allerdings auch eine tragende Rolle bei unseriösen Geschäftsmodellen im Fernabsatz, bei denen Verbraucherinnen und Verbrauchern beispielsweise im Zusammenhang mit unzulässigen Werbeanrufen Verträge untergeschoben werden oder bei denen Verbraucher durch entsprechende Gestaltung von Internetseiten zu ungewollten Bestellungen kostenpflichtiger Angebote veranlasst werden."

c) Der allgemeinen Begründung ist folgender Abschnitt anzufügen:

„IV. Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung¹

Durch eine Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung wird sichergestellt, dass die Informationspflichten, die für die nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz registrierungspflichtigen Inkassodienstleister eingeführt werden, auch für Rechtsanwälte gelten, wenn diese Inkasso für Forderungen aus Fernabsatzverträgen betreiben.

¹ Überschrift nur bei Annahme der Anträge 1 und 2.

Der neu eingefügte § 43d BRAO-E verpflichtet Rechtsanwälte, die sich aus § 15a RDG-E ergebenden Anforderungen in entsprechender Anwendung zu beachten. Für die entsprechende Anwendung der Anforderungen des § 15a RDG-E auf Rechtsanwälte besteht deswegen Bedarf, weil auch einzelne Rechtsanwälte in großem Umfang das Inkasso für unseriöse Anbieter betreiben und damit maßgeblich zur Schädigung einer Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern beitragen.

Auch für die Rechtsanwälte stellen die neuen Informationspflichten lediglich eine Konkretisierung bestehender Verhaltensanforderungen dar.“

d) Die Einzelbegründung zu Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

"Zu Artikel 2 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass auch Rechtsanwälte bei Inkassodienstleistungen im Zusammenhang mit Fernabsatzverträgen den Schuldner über die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses informieren und sich insoweit rechtzeitig bei ihrem Auftraggeber erkundigen. Für die entsprechende Anwendung der Anforderungen des § 15a RDG-E auf Rechtsanwälte besteht deswegen Bedarf, weil auch einzelne Rechtsanwälte in großem Umfang das Inkasso für unseriöse Anbieter betreiben und damit zur Schädigung einer Vielzahl von Verbrauchern beitragen. Die berufsrechtlichen Sorgfaltspflichten werden in diesem Bereich, der ein erhöhtes Missbrauchspotential aufweist, unter Berücksichtigung der besonderen Stellung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege im Rahmen des Erforderlichen konkretisiert, ohne in die grundgesetzlich geschützte Berufsfreiheit unzulässig einzugreifen."

e) Die Einzelbegründung zum bisherigen Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

"Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten."

Begründung (nur für das Plenum):

Da nicht nur Inkassodienstleistungsunternehmen, sondern auch vereinzelt Rechtsanwälte Inkasso im Zusammenhang mit unseriösen Fernabsatzgeschäften betreiben, sollen die für Inkassodienstleistungsunternehmen vorgeschlagenen Informationspflichten in entsprechender Anwendung auch für Rechtsanwälte gelten.